

1. Februar 2009

BMF-010311/0005-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**VB-0221, Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe**

*Der Titel dieser Arbeitsrichtlinie lautete bis zum 31. Jänner 2009 "Arbeitsrichtlinie Vorläuferstoffe".*

Die Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2009

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) der Kommission mit Durchführungsverordnungen zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern;
3. das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe ([Suchtmittelgesetz](#) – SMG).

### 0.2. Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist ein System zur Überwachung des internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen einzurichten, das die Tatsache berücksichtigt, dass der Handel mit diesen Stoffen grundsätzlich legal ist. Dabei ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bestreben, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Abzweigung von Drogenausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern, und dem kommerziellen Bedarf der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsbeteiligter herzustellen.

(2) Durch die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 und die Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 werden im Hinblick auf die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit Stoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten festgelegt, die häufig für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für solche Zwecke abgezweigt werden. Diese Bestimmungen finden auf die in der Anlage 1 erfassten Drogenausgangsstoffe Anwendung.

## **0.3. Innergemeinschaftlicher Verkehr**

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Drogenausgangsstoffen bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

## **0.4. Vermittlungsgeschäfte**

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 legt auch Maßnahmen zur Überwachung von Vermittlungsgeschäften fest [Dokumentationspflicht von Ein- und Ausfuhren (siehe Abschnitt 2.1.), Erlaubnispflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. Registrierungspflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 (siehe Abschnitt 2.2.)].

(2) Soweit die Zollbehörden und die Zollorgane von solchen Vermittlungsgeschäften Kenntnis erlangen, ist auch die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zu prüfen (siehe dazu auch Abschnitt 5).

## 1. Begriffsbestimmungen

1. Unter „**Drogenausgangsstoffen**“ sind alle Stoffe, die in der Anlage 1 angeführt sind, sowie alle Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, zu verstehen. In der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 werden die Drogenausgangsstoffe auch als „**erfasste Stoffe**“ bezeichnet. Fallweise werden die Drogenausgangsstoffe auch als „**Vorläuferstoffe**“ bezeichnet.

Nicht als Drogenausgangsstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 gelten Arzneimittel, pharmazeutische Zubereitungen, Mischungen, Naturprodukte oder sonstige Zubereitungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können.

- „**Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1**“ sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 unter „**Kategorie 1**“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
  - „**Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2**“ sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 unter „**Kategorie 2**“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
  - „**Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3**“ sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 unter „**Kategorie 3**“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
2. „**Einfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
  3. „**Ausfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Drogenausgangsstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Drogenausgangsstoffen nach der Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder nach der Lagerung in einem Freilager.
  4. Als „**Vermittlungsgeschäft**“ gilt jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Drogenausgangsstoffen, die von einer natürlichen oder

juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; hierunter fällt auch jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinschaft ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Drogenausgangsstoffen beinhaltet, ohne dass diese Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

5. „**Wirtschaftsbeteiligter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Drogenausgangsstoffe ein- oder ausführt oder entsprechende Vermittlungsgeschäfte betreibt, einschließlich Personen, die als Selbstständige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes für Kunden Zollanmeldungen abgeben.
6. „**Ausführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Ausfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Empfänger trägt und von dem oder in deren Namen die Zollanmeldung gegebenenfalls abgegeben wird.
7. „**Einführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Einfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Absender trägt und die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird.
8. „**Endempfänger**“ jede natürliche oder juristische Person, der die Drogenausgangsstoffe geliefert werden; diese Person kann sich vom Endverwender unterscheiden.
9. „**Betriebsstätten**“ sind die Gebäude und das Gelände, die ein Wirtschaftsbeteiligter an einem Standort in Besitz hat.

## 2. Allgemeine Überwachungsmaßnahmen des Handels

### 2.1. Unterlagen und Kennzeichnung

(1) Die Wirtschaftsbeteiligten müssen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen durch Zoll- und Handelspapiere (wie summarische Erklärungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere) dokumentieren.

(2) Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

a) bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung des Stoffs gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 (siehe Anlage 1, Punkt 1) bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

jeweils mit dem Zusatz „**DRUG PRECURSORS**“;

b) bei Drogenausgangsstoffen die Menge und das Gewicht des Stoffs bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Menge, das Gewicht und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes darin enthaltenen Stoffs sowie

c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Personen.

(3) Die vorstehend genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben auf allen Packungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten, eine Kennzeichnung anzubringen, aus der

- bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bzw.
- im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

hervorgeht. Die Anbringung von zusätzlichen handelsüblichen Kennzeichnungen ist zulässig.

(5) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Verpflichtung, alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte zu dokumentieren, ausgenommen.

## 2.2. Erlaubniserteilung für Wirtschaftsbeteiligte

(1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 benötigen in der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Erlaubnis durch die Abteilung III/B/6 des Bundesministeriums für Gesundheit erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist auf einem Vordruck gemäß Anlage 2, Muster 1, auszustellen. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen. Die Erlaubnis kann entweder

- a) als Erlaubnis für alle eine Betriebsstätte betreffenden Drogenausgangsstoffe und Vorgänge oder
- b) als Erlaubnis für alle Drogenausgangsstoffe und Vorgänge innerhalb des Mitgliedstaates erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Eine Erlaubnis wird ungültig, wenn

- a) ein weiterer Drogenausgangsstoff hinzukommt;

- b) ein neuer Vorgang aufgenommen wird;
- c) in Bezug auf die Betriebsstätten, an denen die Vorgänge durchgeführt werden, ein Ortswechsel eintritt.

In diesen Fällen hat der Erlaubnisinhaber eine neue Erlaubnis zu beantragen und die ungültig gewordene Erlaubnis an die ausstellende Behörde zurückzuschicken.

(6) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 ausgenommen.

(7) Die Erlaubnis (einschließlich der Erlaubnis für Vermittlungsgeschäfte) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7061"*).

(8) **Übergangsregelung:** Eine Erlaubnis, die gemäß Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Erlaubnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005. Da für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 keine Formvorschriften bestanden, variieren diese in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

## 2.3. Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten

(1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 müssen in der Gemeinschaft niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die

- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, oder die
- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3** ausführen,

die Anschrift der Geschäftsräume, in denen sie diesen Tätigkeiten nachgehen, registrieren lassen und gegebenenfalls jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Dieser Verpflichtung

ist bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Registrierung durch die Abteilung III/B/6 des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt.

(3) Für den über die durchgeführte Registrierung ausgestellten Nachweis bestehen keine Formvorschriften. Er kann daher entweder formlos oder auf einem Vordruck erteilt werden und variiert auch in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

(4) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Registrierungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 ausgenommen.

Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Wirtschaftsbeteiligte, die die Ausfuhr „kleiner Mengen“ von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** betreiben. Als Ausführer kleiner Mengen gelten Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Gesamtumfang der von ihnen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahrs (1. Jänner bis 31. Dezember) durchgeführten Ausfuhren

- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 oder
- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3, die in Mischungen und Naturprodukten enthalten sind,

folgende Mengen nicht überschritten haben:

Stoff	Menge
Aceton (¹)	50 kg
Ethylether (¹)	20 kg
Methylethylketon (¹)	50 kg
Toluol (¹)	50 kg
Schwefelsäure	100 kg
Salzsäure	100 kg

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

Werden Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 in einer Menge zur Ausfuhrabfertigung gestellt, die die vorstehenden Grenzwerte nicht überschreiten, ist die Abfertigung auch ohne Nachweis der Registrierung durchzuführen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser

Grenzwerte ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung III/B/6, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, mittels Kontrollmitteilung folgendes bekannt zu geben:

- Name und Anschrift des Ausführers,
- Bestimmungsland,
- die Art des Drogenausgangsstoffes sowie
- die ausgeführte Menge.

In Zweifelsfällen kann auch im Bundesministerium für Gesundheit (Telefon: 01/711 00 – 4768) rückgefragt werden, ob (im Hinblick auf bereits getätigte Ausfuhren) eine Registrierungspflicht besteht.

(6) Der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (einschließlich der Registrierung von Vermittlungsgeschäften) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sowie ein allfällig vergebenes Registrierungskennzeichen sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7061"*).

(7) **Übergangsregelung:** Eine gemäß Artikel 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 durchgeführte Registrierung, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Registrierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005.

### 3. Ausfuhr in Drittländer

#### 3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt

- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, sowie
- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Werden Drogenausgangsstoffe innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren oder in eine Freizone des Kontrolltyps II wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich. Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen Fällen notwendig.

#### 3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 111/2005 eine Ausfuhrgenehmigung (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 2** ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 eine Ausfuhr genehmigung (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(3) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren (siehe Abschnitt 3.3.) oder im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3), **wenn die Drogenausgangsstoffe für eines der folgenden Länder bestimmt sind.**

Stoff	Bestimmung		
<b>Methylethylketon (MEK) <sup>(1)</sup></b>	Ägypten EG	Libanon	LB
	Antigua und Barbuda AG	Madagaskar	MG
	Argentinien AR	Malaysia	MY
	Äthiopien ET	Mexiko	MX
	Benin BJ	Republik Moldau	MD
	Bolivien BO	Nigeria	NG
	Brasilien BR	Pakistan	PK
	Chile CL	Panama	PA
	Costa Rica CR	Paraguay	PY
	Dominikanische Republik DO	Peru	PE
	Ecuador EC	Philippinen	PH
	El Salvador SV	Russische Föderation	RU
	Guatemala GT	Saudi-Arabien	SA
	Haiti HT	Tadschikistan	TJ
<b>Toluol <sup>(1)</sup></b>	Honduras HN	Türkei	TR
	Indien IN	Vereinigte Arabische Emirate	AE
	Jordanien JO	Vereinigte Republik Tansania	TZ
	Kaimaninseln KY	Uruguay	UY
	Kasachstan KZ	Venezuela	VE
	Kolumbien CO	Peru	PE
<b>Salzsäure</b>	Bolivien BO	Kolumbien	CO
	Chile CL	Türkei	TR
	Ecuador EC	Venezuela	VE

<sup>(1)</sup> Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

### 3.3. Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren

(1) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;

- die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** sind bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe mitzuführen und sowohl bei der Ausfuhrabfertigung als auch beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

Dass eine Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren erteilt wurde, ist aus dem Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA / NEIN) ersichtlich.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, sind

1. der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) **und**
2. der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) vorzulegen.

Die **Ausfuhrzollstelle** hat die Ausfuhrabfertigung auf beiden Exemplaren im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen.

Die **Ausgangszollstelle** hat auf beiden Exemplaren im Feld 22 den Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vordrucksgemäß zu bestätigen. Das **Exemplar Nr. 2** ist von der Ausgangszollstelle danach an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzusenden. Das **Exemplar Nr. 3** verbleibt bei der Sendung und hat die Drogenausgangsstoffe in das Bestimmungsland zu begleiten.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung nur der Ausgangszollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen.

(5) Fehlen in der Ausfuhr genehmigung die Angaben über Beförderungsweg und Transportmittel, so wird im Feld 21 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben der **Ausgangszollstelle** vor der körperlichen Verbringung der Sendung nachliefern. Die Ausgangszollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Ausfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhrgenehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Ausfuhrgenehmigungen im Normalverfahren sind nicht zulässig. Diese sind nur bei Genehmigungen möglich, die im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erteilt wurden. Bestätigungen auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind daher nur im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren anzubringen.

#### **(9) Übergangsregelungen:**

Individuelle Ausfuhrgenehmigungen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzen die Ausfuhrgenehmigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/2005.

### **3.4. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren**

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei häufigen Ausfuhren eines bestimmten Drogenausgangsstoffes der **Kategorie 3**, bei denen stets derselbe in der Gemeinschaft ansässige Ausführer und derselbe im Bestimmungsland ansässige Einführer tätig sind, eine **Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren** erteilen, die für einen Zeitraum von entweder sechs oder zwölf Monaten gilt.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren wird anhand der Exemplare mit den Nummern 1, 2 und 4 des Formblattes erteilt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** ist bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 5) und verbleibt ansonsten beim Ausführer;
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

Dass eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren erteilt wurde, ist aus dem entsprechenden Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren JA / **NEIN**) ersichtlich.

Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.

(4) Auch im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren kann eine Ausfuhr genehmigung nur für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(5) Der Ausführer hat auf der Rückseite von Exemplar Nr. 2 (in den Feldern 24 und 25) genaue Angaben zu jedem Ausfuhrvorgang, insbesondere die Menge des jeweils ausgeführten Drogenausgangsstoffes und die Restmenge, zu vermerken. In der Ausfuhranmeldung und den sonstigen Ausfuhr begleitpapieren ist neben der Genehmigungsnummer die Angabe „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ anzubringen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Dieser Vermerk lautet in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft wie folgt:

BG: опростена процедура на лиценз за износ

CS: ZJEDNODUŠENÝ POSTUP VÝVOZNÍHO POVOLENÍ

DA: FORENKLET PROCEDURE FOR MEDDELELSE AF EKSPORTTILLAELSE

EL: απλουστευμένη διαδικασία άδειας εξαγωγής

EN: SIMPLIFIED EXPORT AUTHORISATION PROCEDURE

ES: PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO DE AUTORIZACIÓN DE EXPORTACIÓN

ET: EKSPORTILOA VÄLJASTAMISE LIHTSUSTATUD KORD

FI: "YKSINKERTAISTETTU MENETTELÄÄ NOUDATTAEN ANNETTU VIENTILUPA

FR: PROCÉDURE SIMPLIFIÉE D'AUTORISATION D'EXPORTATION

HU: egyszerűsített kiviteli eljárás

IT: AUTORIZZAZIONE DI ESPORTAZIONE CON PROCEDURA SEMPLIFICATA

LT: supaprastinta eksporto leidimų išdavimo tvarka

LV: vienkāršota eksporta atļaujas procedūra

Das Exemplar Nr. 2 der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, ist der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) vorzulegen. Die Ausfuhrzollstelle hat die Ausfuhrabfertigung in den Feldern 26 und 27 vordrucksgemäß zu bestätigen und die Ausfuhr genehmigung dem Ausführer zurückzugeben, der das Exemplar Nr. 2 spätestens zehn Arbeitstage nach Ende der Geltungsdauer an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzuschicken hat. Eine Bestätigung in den Feldern 20 und 22 ist im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren **nicht** anzusetzen.

Die zusätzliche Vorlage der Genehmigung bei der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) ist **nicht** erforderlich.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung der Ausgangszollstelle zur Bestätigung der Ausfuhr in den Feldern 26 und 27 vorzulegen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben müssen. Diese Frist darf im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren sechs oder zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen.

### **3.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr**

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten

---

MT: PROCEDURA SSEMPLIFIKATA TA' AWTORIZZAZZJONI GHALL-ESPORTAZZJONI

NL: VEREENVOUDIGDE PROCEDURE VOOR HET VERLENEN VAN EEN UITVOERVERGUNNING

PL: uproszczona procedura wydania zezwoleń na wywóz

PT: autorização de exportação concedida por procedimento simplificado

RO: autorizație de export prin procedură simplificată

SC: FÖRENKLAT FÖRFARANDE FÖR EXPORTTILLSTÅND

SK: ZJEDNODUŠENÝ POSTUP UDELENIA VÝVOZNÉHO POVOLENIA

SL: POENOSTAVLJENI POSTOPEK ZA IZDAJO DOVOLJENJA

eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.). Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) oder Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 ausführen, müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2 Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1 und 2 sowie ausfuhrbewilligungspflichtige Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 dürfen nur ausgeführt werden, wenn dafür eine Ausfuhrbewilligung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erteilt wurde.

*a) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde:*

Für jede Sendung sind die Blätter 2 und 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung (Blätter 2 und 3) hat die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Gemeinschaft zu begleiten und ist der Ausgangszollstelle gemeinsam mit dem Handelspapier bzw. Versandpapier zur Ausgangsbestätigung vorzulegen.

*b) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde:*

Für jede Sendung ist das Blatt 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung verbleibt beim Ausführer. In das Handelspapier bzw. das Versandpapier ist außer den Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 auch der Vermerk „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ aufzunehmen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Übereinstimmung der Ausfuhrgenehmigung mit den Versandpapieren **vor dem Versand** zu prüfen. Die zollamtlich bestätigten Blätter der Ausfuhrbewilligung sind an den Ausführer zu retournieren.

## 4. Einfuhr aus Drittländern

### 4.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Einfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben, in das Zollgebiet der Gemeinschaft, **ausgenommen** Drogenausgangsstoffe werden

- ab- oder umgeladen,
- vorübergehend verwahrt,
- in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager gelagert oder
- in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführt.

(2) Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in den genehmigungsfreien Fällen notwendig.

### 4.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 eine Einfuhr genehmigung (siehe Abschnitt 4.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Einführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2 oder 3** ist **keine** Einfuhr genehmigung erforderlich. Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig.

### 4.3. Einfuhr genehmigung

(1) Die Einfuhr genehmigung wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 4) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Einfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes geschickt;
- das **Exemplar Nr. 3** ist bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft bis zu der Betriebsstätte des Einführers mitzuführen und bei der Zollabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Einführer bestimmt und von diesem aufzuwahren.

(3) Eine Einfuhr genehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Das **Exemplar Nr. 3** der Einfuhr genehmigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und ist bei der Anmeldung zu einem Zollverfahren gemeinsam mit der Anmeldung vorzulegen. Die erfolgte Einfuhr ist von der Zollstelle in Feld 18 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die Einfuhr genehmigung ist an den Anmelder zu retournieren, hat die Drogenausgangsstoffe bis zu der Betriebsstätte des Einführers zu begleiten und ist von diesem sodann an die ausstellende Behörde zu retournieren.

(5) Fehlen in der Einfuhr genehmigung die Angaben über die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes (Feld 7), den Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft (Feld 9), das Beförderungsmittel (Feld 10) und die Rechnungsnummer (Feld 15), so wird im Feld 17 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft nachreicht. Die Eingangszollstelle hat die Genehmigung vor der Eingangsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Einfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 3 der Einfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sein müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der

Einfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Einfuhr genehmigungen sind nicht zulässig.

#### **4.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr**

Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) und Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben), müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 geändert wird oder nicht mehr besteht.

## 5. Kontrollbefugnisse

### 5.1. Allgemeine Kontrollbefugnisse der Zollbehörde

(1) Abgesehen von den durch das ZollR-DG eingeräumten Befugnissen sind die Zollbehörden für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß § 19 Suchtmittelgesetz befugt.

1. in Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere auch Beförderungsmitteln, in oder mit denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen durchgeführt wird, jederzeit Nachschau zu halten sowie
2. alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich sind, zu verlangen sowie die nach einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu führenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen oder Ausdrucke von automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu verlangen.

(2) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Organe befugt, Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme zu versehen.

(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind gemäß § 20 Suchtmittelgesetz verpflichtet, bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen des mit der Überwachung beauftragten Organs die Orte zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen stattfindet, und den mit der Überwachung beauftragten Organen den Zutritt zu diesen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen sowie die Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen

## 5.2. Kontrollen bei der Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft

### (1) Werden Drogenausgangsstoffe

- zur Abladung oder Umladung (z.B. auf Flughäfen),
- zur vorübergehenden Verwahrung,
- zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder in einem Freilager oder
- zur Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren,

in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, haben die Wirtschaftsbeteiligten – abgesehen von der Vorlage der Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) – gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 auf Verlangen der Zollbehörden auch den legalen Zweck des Vorgangs nachzuweisen.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat als Nachweis des legalen Zwecks – auf Verlangen der Zollbehörden – eine schriftliche Erklärung auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 2) vorzulegen<sup>2)</sup>. Dieser Erklärung ist – neben einer Kopie der Erlaubnis bzw. der Registrierung – nach Möglichkeit auch eine Kopie der Ausfuhr genehmigung für Drogenausgangsstoffe gemäß Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen des Ausfuhrlandes anzuschließen. An Hand dieser Unterlagen ist zu prüfen, ob die Drogenausgangsstoffe nach wie vor unter den vom Ausfuhrland genehmigten Bedingungen transportiert werden.

(3) Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, die den legalen Zweck des Vorganges in Frage stellen (z.B. Änderung des genehmigten Bestimmungslandes, Änderung des Einführers im Bestimmungsland, Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen in der Ausfuhr genehmigung des Ausfuhrlandes) oder die eine Abzweigung der

---

<sup>2)</sup> Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** (Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen vermuten lassen (z.B. Fehlmenge), sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen ist das Einvernehmen mit dem

Bundeskriminalamt im Bundesministerium für Inneres

Referat 3.5 – Meldestelle für Drogenausgangsstoffe

Josef Holoubek Platz 1

1090 Wien

OI Walter Adler

Tel.: 01 / 24836 – 85351

Handy: 0664 / 3926860

Fax: 01 / 3192563

E-Mail: [Precursor@bmi.gv.at](mailto:Precursor@bmi.gv.at)

herzustellen.

(4) Die auf Verlangen der Zollbehörden abgegebenen schriftlichen Erklärungen der Wirtschaftsbeteiligten sind von den Zollstellen einzuziehen und den betreffenden Zollanmeldungen anzuschließen oder, falls eine Zollanmeldung nicht vorliegt, in geeigneter Weise gesammelt abzulegen.

### **5.3. Kontrollen in Freizonen und Zolllagern**

(1) Gemäß Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sind Vorgänge in Freizonen sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern in jeder Phase so wirksam zu kontrollieren, dass den speziellen Abzweigungsgefahren vorgebeugt wird. Diese Kontrollen dürfen nicht weniger streng sein als die in anderen Teilen des Zollgebiets diesbezüglich durchgeführten Kontrollen.

(2) Die Überwachungszollstellen haben daher in Freizonen und Zolllagern entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist auch

- die Einhaltung der Einfuhr genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 4.) zu überwachen,
- auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten (siehe Abschnitt 2.1.) zu achten,
- die Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) zu kontrollieren und

- gegebenenfalls auch der legale Zweck des Vorganges zu prüfen (siehe Abschnitt 5.2.).

## **5.4. Meldepflichten der Zollstellen (Drogenausgangsstoff-Quartalsmeldung)**

(1) Gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 sind der Kommission quartalsweise Informationen über die Fälle, in denen die Überlassung von Drogenausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, zu melden.

(2) Die Zollstellen haben daher der Abteilung IV/8 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail mit dem Betreff „**Drogenausgangsstoff-Quartalsmeldung**“ an die Adresse

[Post.VuB@bmf.gv.at](mailto:Post.VuB@bmf.gv.at)

quartalsweise, und zwar

- für das 1. Quartal zum 10. April,
- für das 2. Quartal zum 10. Juli,
- für das 3. Quartal zum 10. Oktober und
- für das 4. Quartal zum 10. Jänner des Folgejahres.

folgendes zu melden bzw. zu übermitteln:

1. eine Auflistung aller Fälle des vergangenen Quartals, in denen die Überlassung von Drogenausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, unter Bekanntgabe folgender Angaben (soweit bekannt):
  - a) Bezeichnung der Drogenausgangsstoffe,
  - b) Ursprungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland,
  - c) Menge der Drogenausgangsstoffe,
  - d) zollrechtlicher Status (Gemeinschaftsware / Nichtgemeinschaftsware),
  - e) verwendetes Beförderungsmittel und
  - f) Grund für die Aussetzung der Überlassung bzw. für die Beschlagnahme sowie getroffene Maßnahmen;

2. Anzahl der durchgeführten Kontrollen gemäß Abschnitt 5.2. und Abschnitt 5.3. unter Bekanntgabe

- a) der jeweiligen Kontrollorte (Freizone, Freilager, Zollamtsbereich, mobile Kontrolle, ...) und
- b) das Ergebnis der Kontrollen sowie allenfalls getroffene Maßnahmen.

**Die Übermittlung einer Fehlanzeige ist erforderlich.**

(3) Eine Meldung gemäß Abs. 2 Z 1 ist auch dann erforderlich, wenn erst über Aufforderung der Zollbehörde im Zuge einer Zollabfertigung oder nach einer Kontrolle die für die Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Unterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Registrierungen) nachgereicht oder die Dokumentationspflichten eingehalten werden und die Drogenausgangsstoffe schlussendlich ein- oder ausgeführt wurden.

## 6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß § 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes macht sich strafbar, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge verwendet werden soll, einführt oder ausführt. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zu widerhandlungen gegen das Suchtmittelgesetz obliegt den Gerichten. Die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) für Suchtgifte bzw. für psychotrope Stoffen sind in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung (siehe Anlage 6 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel, VB-0220) bzw. in der Psychotropen-Grenzmengenverordnung (siehe Anlage G zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel, VB-0220) festgelegt.

(2) Abgesehen von den unter Abs. 1 behandelten gerichtlichen Strafen ist die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 bzw. des Suchtmittelgesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist allerdings **nicht strafbar**.

a) Wer der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zu widerhandelt, indem er

- die Dokumentationspflicht gemäß Artikel 3 oder 4 im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem Drogenausgangsstoff verletzt (§ 44 Abs. 3 Z 1 SMG),
- die Kennzeichnungspflicht gemäß Artikel 5 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt (§ 44 Abs. 3 Z 2 SMG),
- entgegen Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt (§ 44 Abs. 3 Z 3 SMG),
- entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt (§ 44 Abs. 3 Z 4 SMG),

- entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt (§ 44 Abs. 3 Z 5 SMG),
- der Nachweispflicht gemäß Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 im Zusammenhang mit der Durchfuhrkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt (§ 44 Abs. 3 Z 6 SMG),
- die Meldepflicht gemäß Artikel 9 Abs. 1 hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen verletzt (§ 44 Abs. 3 Z 7 SMG),
- die Auskunftspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 über Aus-, Einfuhr- oder Vermittlungstätigkeiten mit Drogenausgangsstoffen verletzt (§ 44 Abs. 3 Z 8 SMG),
- einen Drogenausgangsstoff entgegen Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt (§ 44 Abs. 3 Z 9 SMG) oder
- einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen Artikel 20 ohne Einfuhrgenehmigung einführt (§ 44 Abs. 3 Z 10 SMG).

b) Wer der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 zuwiderhandelt, indem er

- der Meldepflicht gemäß Artikel 3 nicht vor Ein- oder Ausfuhr oder Tätigung eines Vermittlungsgeschäftes mit einem Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 oder 2 nachkommt (§ 44 Abs. 4 Z 1 SMG),
- der Auskunftspflicht an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 nicht nachkommt (§ 44 Abs. 4 Z 2 SMG),
- der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 15 (§ 44 Abs. 4 Z 3 SMG) nicht nachkommt oder
- der Mitwirkungspflicht gemäß Artikel 27 im Rahmen des vereinfachten Ausfuhrverfahrens nicht nachkommt (§ 44 Abs. 4 Z 4 SMG).

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Drogenausgangsstoffe entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 bzw. des Suchtmittelgesetzes eingeführt oder ausgeführt worden sind, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die

Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführten gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(4) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Suchtmittelgesetzes einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

**Anlage 1****Liste der Drogenausgangsstoffe****1. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005****Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1**

<b>Stoff</b>	<b>KN-Bezeichnung (falls abweichend)</b>	<b>KN-Code (¹)</b>	<b>CAS-Nr. (²)</b>
1-Phenyl-2-propanon	Phenylaceton	2914 31 00	103-79-7
N-Acetylantranilsäure	2-Acetamidobenzoësäure	2924 23 00	89-52-1
Isosafrol ( <i>cis</i> + <i>trans</i> )		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylendioxyphenyl-propan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		ex 2939 49 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6

Die Stereoisomere der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Cathin (³), sofern das Bestehen solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze des Cathins handelt.

(¹) ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

(³) Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

**Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2**

<b>Stoff</b>	<b>KN-Bezeichnung (falls abweichend)</b>	<b>KN-Code (¹)</b>	<b>CAS-Nr. (²)</b>
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenylsäure		2916 34 00	103-82-2
Antranilsäure		2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

(¹) ABI. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

### Drogenerausgangsstoffe der Kategorie 3

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Salzsäure	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 10	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

(¹) ABI. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.78-93-3

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

## 2. Synonyme von Drogenausgangsstoffen

Die Drogenausgangsstoffe kommen auch unter anderen kommerziellen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen in den Handel, von denen die wichtigsten in der nachstehenden Tabelle angeführt sind.

### Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1

Drogenausgangsstoff	Synonyme
1-Phenyl-2-propanon	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Phenylaceton</li> <li>▪ Phenylpropanon-2-on</li> <li>▪ Phenyl-2-propanon</li> <li>▪ 1-Phenylpropynon-2-on</li> <li>▪ 1-Phenyl-2-oxopropan</li> <li>▪ Benzolmethylceton (BMC, BMK)</li> </ul>
N-Acetylanthranilsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2-Acetamidobenzoësäure</li> <li>▪ 2-Acetylaminobenzoësäure</li> <li>▪ o-Acetylaminobenzoësäure</li> </ul>
Isosafrol ( <i>cis</i> + <i>trans</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5-Prop-1-enyl-1,3-benzodioxol</li> <li>▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-1-enylbenzol</li> </ul>
3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1,3-Benzodioxol-5-yl-propan-2-on</li> <li>▪ 3,4-Methylendioxyphenylaceton</li> <li>▪ 3,4-Methylendioxyphenyl-2-propanon</li> </ul>
Piperonal	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1,3-Benzodioxol-5-carbaldehyd</li> <li>▪ Protocatechualdehydmethylenether</li> <li>▪ 1,3-Benzodioxol-5-carboxaldehyd</li> <li>▪ 3,4-(Methylendioxy)-benzaldehyd</li> <li>▪ Heliotropin</li> <li>▪ Piperonylaldehyd</li> <li>▪ Dioxymethylenprotocatechualdehyd</li> </ul>
Safrol	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5-Allyl-1,3-benzodioxol</li> <li>▪ 4-Allyl-1,2-methylendioxybenzol</li> <li>▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-2-enylbenzol</li> <li>▪ 5-Prop-2-enyl-1,3-benzodioxol</li> </ul>
Ephedrin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1-Phenyl-1-hydroxy-2-methylaminopropan</li> <li>▪ 2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol</li> </ul>
Pseudoephedrin	–

<b>Drogenausgangsstoff</b>	<b>Synonyme</b>
Norephedrin	–
Ergometrin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergonovin</li> <li>▪ Ergobasin</li> <li>▪ Ergotoxin</li> <li>▪ Ergostetetrin</li> <li>▪ Ergotrat</li> <li>▪ Ergoklinin</li> <li>▪ Syntometrin</li> <li>▪ 9,10-Didehydro-N-(2-hydroxy-1-methylethyl)-6-methylergolin-8-carboxamid</li> <li>▪ N-(2-Hydroxy-1-methyl-ethyl)-lysergamid</li> <li>▪ Lysergsäure-2-propanolamid</li> <li>▪ Lysergsäure-2-hydroxy-1-methylethylamid</li> </ul>
noch Ergometrin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hydroxypropyllysergamid</li> <li>▪ Basergin</li> <li>▪ Neofemergen</li> <li>▪ Cornocentin</li> <li>▪ Ermetrin</li> </ul>

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Ergotamin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5'-Benzyl-12'-hydroxy-2'-methylergotaman-3',6',18-trion</li> <li>▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)ergotaman-3',6',18-trion</li> <li>▪ Indolo(4,3-fg)chinolin,ergotaman-3',6',18-trion-Derivat</li> <li>▪ 8H-Oxazolo(3,2,-a)pyrrolo(2-1-c)pyrazin, ergotaman-3',6',18-trion-Derivat</li> <li>▪ N-(5-(Benzyl-10b-hydroxy-2-methyl-3,6-dioxoperhydro-oxazolo(3,2-a)-pyrrolo(2,1-c)pyrazin-2-yl)D-lysergamid</li> <li>▪ Ergam</li> <li>▪ Ergat</li> <li>▪ Ergomar</li> <li>▪ Ergostat</li> <li>▪ Ergotaminbitartrat</li> <li>▪ Ergotamintartrat(2:1)</li> <li>▪ Ergotamini tartras</li> <li>▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-,-2,3-dihydroxy-butandioat(2:1)</li> <li>▪ Ergotartrat</li> <li>▪ Etin</li> <li>▪ Exmigra</li> <li>▪ Femergin</li> <li>▪ Gotamintartrat</li> <li>▪ Gynergen</li> <li>▪ Lingrain</li> <li>▪ Lingran</li> <li>▪ Neo-Ergotin</li> <li>▪ Rigetamin</li> <li>▪ Secagyn</li> <li>▪ Secupan</li> </ul>
Lysergsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 9,10-Amphetamine/Methamphetamineindihydro-6-methyl-ergolin-8-carboxylsäure</li> <li>▪ Indolo(4,3-fg)chinolinsäure</li> <li>▪ Ergolin-8-carboxyl-Derivat</li> <li>▪ 4,6,6a,7,8,9-Hexahydro-7-methyl-indolo-(4,3-fg)chinolin-9-carboxylsäure</li> <li>▪ 9,10-Didehydro-6-methylergolin-8-carboxysäure</li> </ul>

## Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Essigsäureanhydrid	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Acetanhydrid</li> <li>▪ Essigoxid</li> <li>▪ Acetyloxid</li> <li>▪ Ethananhydrid</li> </ul>
Phenylessigsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Benzolessigsäure-Toluolsäure</li> </ul>
Anthranilsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ o-Aminobenzosäure</li> </ul>
Piperidin	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hexahdropyridin</li> <li>▪ Pentamethylenimin</li> </ul>
Kaliumpermanganat	–

## Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Salzsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Chlorwasserstoff</li> <li>▪ Hydrogenchlorid</li> </ul>
Schwefelsäure	–
Toluol	–
Ethylether	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diethylether</li> <li>▪ Ether</li> <li>▪ Ethoxyethan</li> <li>▪ Ethyloxid</li> <li>▪ Diethyloxid oder Ethyldioxid</li> <li>▪ Schwefelether</li> </ul>
Aceton	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2-Propanon</li> <li>▪ Dimethylketon</li> <li>▪ <math>\beta</math>-Ketopropan</li> <li>▪ Pyroessigsäureether</li> </ul>
Methylethylketon (MEK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Butanon oder 2-Butanon</li> </ul>

### 3. Liste der Drogenausgangsstoffe, geordnet nach KN-Codes

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
2806 10 00	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	3
2807 00 10	Schwefelsäure	3
2841 61 00	Kaliumpermanganat	2
2902 30 00	Toluol	3
2909 11 00	Diethylether (Ethylether)	3
2914 11 00	Aceton	3
2914 12 00	Butanon (Methylethylketon – MEK)	3
2914 31 00	Phenylaceton (Phenylpropanon-2-on)	1
2915 24 00	Essigsäureanhydrid	2
2916 34 00	Phenylessigsäure	2
2922 43 00	Anthranilsäure	2
2924 23 00	2-Acetamidobenzoësäure (N-Acetylanthranilsäure)	1
2932 91 00	Isosafrol (cis + trans)	1
2932 92 00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	1
2932 93 00	Piperonal	1
2932 94 00	Safrol	1
2933 32 00	Piperidin	2
2939 41 00	Ephedrin	1
2939 42 00	Pseudoephedrin	1
ex 2939 49 00	Norephedrin	1
2939 61 00	Ergometrin	1
2939 62 00	Ergotamin	1
2939 63 00	Lysergsäure	1
ex 3003	Arzneiwaren, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	
ex 3004	Arzneiwaren, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	
ex 3824 90 64	Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
ex 3824 90 97	Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können	
sowie	die Salze der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der Salze von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist	

## Anlage 2

### Vordruckmuster

#### Muster 1: Erlaubnis

		<b>Europäische Gemeinschaft</b> <b>Erlaubnis</b> (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)		
		MS: ..... <small>(Erlaubnis Nr.)</small>		
ORIGINAL	1. Inhaber (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		2. Erstellungsbehörde	
	1a. Zusätzliche Angaben		1b. Zusätzliche Angaben	
3. Gültigkeit Beginn: .....   Ende: .....				
4. Die Erlaubnis gilt für:				
Erfasster Stoff		KN-Code	Vorgang	Betriebsstätten
5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen				
6. Datum		Unterschrift		Stempel
				Name

## Erläuterungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die fett gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.
3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist das Ende der Gültigkeit bzw. ob die Beteiligten in bestimmten Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nachweisen müssen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch erfüllt werden.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfasster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätten): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 brauchen die Betriebsstätten nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für einzelstaatliche Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).

**Muster 2: Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung von  
Drogenerausgangsstoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft**

 <p><b>Europäische Gemeinschaft</b></p> <p><b>Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft</b> (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)</p>		
<small>Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen</small>		
<b>ORIGINAL</b>	1. Wirtschaftsbeteiligter (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	2a. Ausfuhrland  2b. Durchfahrtland/-länder  2c. Endbestimmungsland
	3a. Ausführer im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	3b. zuständige Behörde im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	4a. Einführer im Bestimmungsland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	4b. zuständige Behörde im Einfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	5a. Erfasster Stoff	5a. KN-Code  5a. Nettogewicht  5a. Mischungsgehalt (in %)
	5b. Erfasster Stoff	5b. KN-Code  5b. Nettogewicht  5b. Mischungsgehalt (in %)
	6a. Frachtnr./Luftfrachtnr.-Nr. oder Nr. eines sonstigen Belehrungsspeisens des Ausfuhrlandes	6b. Referenznummer der Ausfuhrgenehmigung des Ausführers im Ausfuhrdrittland (optional)
	7. Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten  Name: _____ in Vertretung von: _____ (Wirtschaftsbeteiligter) Hiermit erkläre ich, dass die erfassten Stoffe meines Wissens das Ausfuhrland gemäß den geltenden Bestimmungen im Rahmen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verlassen haben. Folgende Belege werden beigelegt (optional): <input type="checkbox"/> Kopie der Ausfuhrgenehmigung <input type="checkbox"/> Kopie der Erlaubnis/Registrierung  Unterschrift: _____ Ort: _____ Datum: _____	
Zutreffendes unbedingt ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>		
 <b>Za 290</b> Bundesministerium für Finanzen		

### Muster 3: Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN		DROGENAUSGANGSSTOFF — VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005	AUSFUHRGENEHMIGUNG		
EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN BIS ZUR AUSGANGSSTELLE (*)		2. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNG Nr.: erteilt am: _____ in: _____		
		3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA ..../NEIN ....			
		4. Gelungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____			
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
		7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)		
		9. Endempfänger (Name und Anschrift)	10. Ausgangsstelle 11. Eingangsstelle im Einführerland		
			12. Beförderungsmittel 13. Beförderungsroute		
14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code			
		16a. Nettogewicht			
		17a. Mischungsgehalt (in %)			
		18a. Rechnungsnummer			
14b. Erfasster Stoff		15b. KN-Code			
		16b. Nettogewicht			
		17b. Mischungsgehalt (in %)			
		18b. Rechnungsnummer			
19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ In Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____		20. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____			
				21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA ..../NEIN .... Angaben in Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA ..../NEIN .... Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EG (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

(\*) Außer im Falle des vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens.

## Ausfuhrgenehmigung – Rückseite Exemplar Nr. 2

Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren		
23. Nettogewicht	24. verfügbare Menge (1) und jeweilige Ausfahrmenge (2)	25. jeweilige Ausfahrmenge in Wörtern
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		

## **Erläuterungen**

### **I.**

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 3, 5, 7 und 9 bis 19 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 8, 10 bis 13 und 18 können jedoch nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die Angabe in Feld 18 muss in diesem Fall spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung gemacht werden; die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind der Zollbehörde oder der sonstigen für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zuständigen Behörde spätestens vor dem körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mitzuteilen.
3. Felder 1, 5, 7 und 9: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse).
4. Feld 5: Anzugeben ist die Referenznummer des als Einfuhr genehmigung dienenden Dokuments des Einführers im Drittland (z. B. Unbedenklichkeitserklärung, Einfuhr genehmigung oder sonstige Erklärung des Bestimmungs drittlands), so erforderlich.
5. Feld 7: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Ausfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
6. Feld 9: Anzugeben sind der vollständige Name und die Anschrift (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail- Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, der die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht unbedingt der Endabnehmer).
7. Feld 10: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 11: Anzugeben sind das Land sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
9. Feld 12: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.). Bei Ausfuhr genehmigungen, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gelten, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

10. Feld 13: Möglichst genaue Beschreibung der vorgesehenen Beförderungsroute.
11. Felder 14a und 14b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.
12. Felder 14a und 14b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
13. Felder 15a und 15b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005.
14. Feld 19:
  - Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
  - Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates erklärt der Antragsteller bzw. sein Vertreter, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
    - die Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben;
    - die Echtheit der ggf. beigefügten Unterlagen;
    - die Einhaltung aller mit der Ausfuhr von erfassten Stoffen gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 verbundenen Verpflichtungen.
  - Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

## **II. (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren)**

1. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.
2. Auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind die Felder 24 bis 27 für jeden Ausfuhrvorgang auszufüllen.

3. Feld 23: Anzugeben sind die genehmigte maximale Menge und das Nettogewicht.

Spalte 24: Unter (1) ist die verfügbare Menge und unter (2) die jeweilige Ausfuhrmenge anzugeben.

Spalte 25: Anzugeben ist die jeweilige Ausfuhrmenge in Worten.

Feld 26: Referenznummer und Datum der Zollanmeldung.

#### **Muster 4: Einfuhr genehmigung**

## **Erläuterungen**

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 4, 6, 8 und 11 bis 16 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 9, 10 und 15 können nachgereicht werden, und zwar spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft.
3. Felder 1 und 4: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).
4. Feld 6: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail- Adresse) aller weiteren am Einfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
5. Feld 8: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift des Endempfängers. Einführer und Endempfänger können ein und dieselbe Person sein.
6. Feld 7: Anzugeben sind Name und Anschrift (Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail- Adresse) der Drittlandsbehörde.
7. Feld 9: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 10: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.).
9. Felder 11a und 11b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.
10. Felder 11a und 11b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
11. Felder 12a und 12b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005.
12. Feld 16:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates gibt der Antragsteller bzw. sein Vertreter zu verstehen, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
  - die Richtigkeit der Angaben;
  - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
  - die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

## Anlage 3

### Liste der Genehmigungsstellen



#### Belgien

##### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Precursors Unit  
 Federal Agency for Medicines and Health products  
 Eurostation Bloc II, 8th Floor  
 Victor Horta Place 40 box 40  
 1060 Brussels

Tel.: (+32-2) 524 83 11/12 or 88 13  
 Fax: (+32-2) 524 83 19  
 E-Mail: [drugprecursor@fagg-afmps.be](mailto:drugprecursor@fagg-afmps.be)



#### Bulgarien

##### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Joint Committee for Control of Precursors within the minister of economy and energy, Ministry of Economy and Energy  
 8 "Slavianska" str., Sofia

Korr.: Mrs. Sophie Koleva  
 Tel.: (359 2) 940 78 73  
 Fax: (359 2) 980 47 10  
 E-Mail: [jccp\\_precursors@mee.government.bg](mailto:jccp_precursors@mee.government.bg)



#### Dänemark

##### Erteilung von Genehmigungen

Ministry of Taxation  
 National Tax and Customs Administration  
 Headoffice  
 Customs Division  
 Østbanegade 123  
 DK-2100 Copenhagen Ø

Korr.: Jørn Sørensen  
 Tel.: (+45) 72 37 29 49 / (+45) 72 73 23 52  
 Handy: (+45) 40 98 29 49  
 Fax: (+45) 72 37 29 17  
 E-Mail: [jorn.sorensen@toldskat.dk](mailto:jorn.sorensen@toldskat.dk)

##### Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

Ministry of Taxation  
 Taxcenter Middelfart  
 Customs Unit 6  
 Teglardsparken 99  
 DK-5500 Middelfart

Korr.: Ingrid OSTERGAARD ANDERSEN  
 Tel.: (+45) 73 38 11 12  
 Handy: (+45) 40 92 85 09  
 E-Mail: [ingrid.ostergaard@skat.dk](mailto:ingrid.ostergaard@skat.dk)



### Deutschland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte  
 Bundesopiumstelle  
 Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
 D-53175 Bonn

Korr.: Anette Rohr  
 Tel.: (+49-228) 207 51 04  
 Fax: (+49-228) 207 52 10 und 2075194  
 E-Mail: [rohr@bfarm.de](mailto:rohr@bfarm.de)



### Estland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Service: State Agency of Medicines  
 1 Nooruse Str  
 50411 Tartu

Korr.: Eda Lopato  
 Tel.: +372 7 374 140  
 Fax: +372 7 374 142  
 E-Mail: [Eda.Lopato@ravimiamet.ee](mailto:Eda.Lopato@ravimiamet.ee)

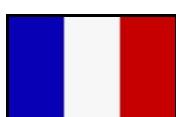


### Finnland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

National Agency for Medicines  
 Inspectorate  
 P.O.B 55  
 FI-00301 Helsinki  
 Finland

Korr.: Sami Paaskoski, Senior Pharmaceutical Inspector  
 Tel.: + 358 9 4733 4204  
 Fax: + 358 9 4733 4267  
 E-Mail: [sami.paaskoski@nam.fi](mailto:sami.paaskoski@nam.fi)



### Frankreich

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie  
 Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques (MNCPC)  
 Le Bervil – DGE  
 12, rue Villiot  
 75572 Paris

Korr.: Alain Pesson  
 Tel.: (+33-1) 53 44 9663  
 Fax: (+33-1) 53 44 9666



### Griechenland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Economy and Finance  
 Customs Directorate General  
 33rd Customs Control Directorate  
 Department B' „Drugs and arms enforcement“  
 10 Kar. Servias street  
 10184 Athens

Korr.: Aggeliki MATSOUKA  
 Tel.: (+30-210) 72 59 328/329  
 Fax: (+30-210) 3225192  
 E-Mail: [rilod33b@otenet.gr](mailto:rilod33b@otenet.gr)



### Irland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Irish Medicines Board  
 Kevin O'Malley House  
 Earlsfort Terrace  
 Dublin 2, Ireland

Korr.: Lorraine NOLAN- Irish Medicines Board- Compliance Department  
 Tel.: (+353-1) 6764971  
 Fax: (+353-1) 6764061



### Italien

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministero della Salute  
 Direzione Generale dei farmaci e dei dispositivi medici  
 Ufficio Centrale Stupefacenti  
 Viale della Civiltà Romana, 7  
 00144 Roma

Korr.: Diego Petriccione  
 Tel.: (+39-6) 59 94 3424  
 Fax: (+39-6) 59 94 3226



### Lettland

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

State Agency of Medicines  
 Str. Jersikas 15  
 Riga LV 1003

Korr.: Elma Gailite  
 Tel.: (+371) 7078 436  
 Fax: (+371) 7078428  
 E-Mail: [Elma.Gailite@zva.gov.lv](mailto:Elma.Gailite@zva.gov.lv)



### Litauen

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Drug Control Department under the Government of the Republic of Lithuania  
 Šv. Stepono str. 27  
 LT-03210 Vilnius, Lithuania

Korr.: Jovilé Vingraité  
 Tel.: (+370 5) 266 8066  
 Fax: (+370 5) 266 8095  
 E-Mail: [jovile.vingraite@nkd.lt](mailto:jovile.vingraite@nkd.lt)



### Luxemburg

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Direction de la Santé  
 Division de la Pharmacie et des Médicaments  
 Villa Louvigny  
 Parc de la Ville  
 Alée Marconi  
 L-2120 Luxembourg

Korr.: Mme. Backes  
 Tel.: (+352) 478-5590  
 Fax: (+352) 26200149  
 E-Mail: [dpmlux@ms.etat.lu](mailto:dpmlux@ms.etat.lu)



### Malta

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Health, The Elderly and Community Care  
 Health Division  
 15 Merchants street  
 Valletta CMR 02  
 Malta

Korr.: Victor Pace  
 Tel.: +356 21224071 - +356 23439176  
 Fax: +356 21242884 - +356 23439159  
 E-Mail: [Victor.p.pace@gov.mt](mailto:Victor.p.pace@gov.mt)



### Niederlande

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Belastingdienst/Douane Noord  
 Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer  
 Postbus 30003  
 9700 RD Groningen

Korr.: M.J. van den Steen  
 Tel.: (+31-50) 523 2170 oder 523 9111  
 Fax: (+31-50) 523 2183  
 E-Mail: [cdiu.sgs@tiscali-business.nl](mailto:cdiu.sgs@tiscali-business.nl)



### Österreich

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Bundesministerium für Gesundheit  
 Abteilung III/B/6  
 Radetzkystrasse 2  
 A – 1031 Wien

Korr.: Wolfgang Pfneiszl  
 Tel.: (+43) 1 711 00 4768  
 E-Fax: (+43) 1 713 44 04 1572  
 Fax: (+43) 1 711 00 4385  
 E-Mail: [wolfgang.pfneiszl@bmg.gv.at](mailto:wolfgang.pfneiszl@bmg.gv.at)



### Polen

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

General Pharmaceutical Inspectorate  
 38/40 Dluga St.  
 00-238 Warsaw  
 Poland

Korr.: Marcin Kolakowski  
 Tel.: +48 22 635 99 66  
 Fax: +48 22 831 02 44  
 E-Mail: [kolakowski@gif.gov.pl](mailto:kolakowski@gif.gov.pl)



### Portugal

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministério das Finanças  
 Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo  
 Direcção de Serviços de Licenciamento  
 Rua Terreiro do Trigo, Edifício da Alfândega  
 1149-060 Lisboa

Korr.: Luísa Nobre oder António Teixeira  
 Tel.: (+351-21) 8814263  
 Fax: (+351-21) 8814261  
 E-Mail: [mlnobre@dgaiec.min-financas.pt](mailto:mlnobre@dgaiec.min-financas.pt)  
[ajteixeira@dgaiec.min-financas.pt](mailto:ajteixeira@dgaiec.min-financas.pt)



### Rumänien

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

National Anti-Drug Agency  
 37 Unirii Boulevard, Sector 3,  
 Romania, Bucharest

Korr.: Ms. Rodica Mitoiu  
 Tel.: +40 21 318 44 00; +40 21 314 76 77  
 Fax: +40 21 316 67 27; +40 21 314 76 77  
 E-Mail: [relatii.internationale@ana.gov.ro](mailto:relatii.internationale@ana.gov.ro), [precursori@ana.gov.ro](mailto:precursori@ana.gov.ro)



### Schweden

#### **Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Medical Products Agency  
 Box 26  
 S-751 03 Uppsala

Korr.: Sonia Winder  
 Tel.: (+46-18) 17 46 00  
 Fax: (+46 18) 54 85 66  
 E-Mail: [sonia.winder@mpa.se](mailto:sonia.winder@mpa.se)



## Slowakei

### Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

Ministry of Health of the Slovak Republic  
 Limbova 2  
 837 52 Bratislava  
 Slovak Republic

Korr.: Jozef Németh  
 Tel.: +421 2/593 73 180  
 Fax: +421 2/547 760 48  
 E-Mail: [jozef.nemeth@health.gov.sk](mailto:jozef.nemeth@health.gov.sk)

### Erteilung von Genehmigungen

Ministry of Economy of the Slovak Republic  
 Mierová 19  
 827 15 Bratislava  
 Slovak Republic

Korr.: Radomir Ondrus  
 Tel.: +421 2/48542172  
 Fax: +421 2/43423915  
 E-Mail: [ondrus@economy.gov.sk](mailto:ondrus@economy.gov.sk)



## Slowenien

### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health  
 National Chemicals Bureau  
 Mali trg 6  
 1000 Ljubljana

Korr.: Alojz Grabner oder Barbara Clemente Taljat  
 Tel.: + 386 1 478-6051  
 Fax: + 386 1 478-6266  
 E-Mail: [alojz.grabner@gov.si](mailto:alojz.grabner@gov.si)  
[barbara.clemente-taljat@gov.si](mailto:barbara.clemente-taljat@gov.si)

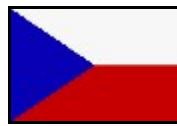


## Spanien

### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Agencia Estatal de Administracion Tributaria  
 Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales  
 Direccion Adjunta de Vigilancia Aduanera  
 Avda. Llano Castellano, 17  
 28071 Madrid

Korr.: J. Alberto García Castillo  
 Tel.: 3491 7289914  
 Fax: 3491 3583417  
 E-Mail: [precursores.adu@aeat.es](mailto:precursores.adu@aeat.es)



### Tschechische Republik

#### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health of the Czech Republic  
 Palackeho namesti 4,  
 128 01 Prague 2  
 Czech Republic

Korr.: Eva Maresova oder Alena Ondrousková  
 Tel.: + 420 2 24972710/24916032  
 Fax: +420 2 24915979  
 E-Mail: [Eva.Maresova@mzcr.cz](mailto:Eva.Maresova@mzcr.cz), [ondrous@mzcr.cz](mailto:ondrous@mzcr.cz)



### Ungarn

#### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Hungarian Trade Licensing Office  
 P.O. Box 345  
 Budapest  
 H-1537 Hungary

Korr.: Péter Katócs  
 Tel.: +36 1 336-7332  
 Fax: +36 1 336-7333  
 E-Mail: [peter.katocs@gkm-ekh.hu](mailto:peter.katocs@gkm-ekh.hu)



### Vereinigtes Königreich

#### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Drugs Legislation Enforcement Unit  
 Home Office  
 Drugs Licensing Section  
 Room 315, Horseferry House  
 Dean Ryle Street  
 London SW1P 2AW

Korr.: Alan Macfarlane  
 Tel.: + 02072170618  
 Fax: + 02072178346



### Zypern

#### Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Department of Pharmaceutical Services  
 Ministry of Health  
 1475 Nicosia  
 Cyprus

Tel.: +357-22-407-110  
 Fax: +357-22- 407-149  
 E-Mail: [phscentral@phs.moh.gov.cy](mailto:phscentral@phs.moh.gov.cy)